

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Februar 2015

Nr. 2015/262

KR.Nr. VA 166/2014 (BJD)

Volksauftrag "Für die Volkswahl der Oberrichter und Oberrichterinnen" (30.10.2014) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Volksauftragstext

Der Kantonsrat des Kantons Solothurn wird aufgefordert, die Gesetzgebung derart zu ändern, dass die Oberrichter und Oberrichterinnen neu vom Volk gewählt werden.

2. Begründung

Die Kassensturz-Sendung des Schweizer Fernsehens vom 3. September 2013 (www.kassensturz.ch) hat es aufgezeigt: Ohne öffentlichen Druck berücksichtigt das Versicherungsgericht des Kantons Solothurn nur, was die staatlichen Zwangsversicherungen ihm vorlegen. In sog. "antizipierter Beweiswürdigung" werden die Beweisanträge des Bürgers abgelehnt. Wird einmal ausnahmsweise ein Gerichtsgutachten erstellt, werden die Gutachter nur halbherzig überwacht etc. Wir haben genug von dieser bürgerfeindlichen Justiz des Obergerichts. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass das Obergericht des Kantons Solothurn sich bei seiner Rechtsprechung nicht am Wohl des Bürgers, sondern am Wohl der Verwaltung ausrichtet. Zum einen liegt dies darin begründet, dass die Oberrichter und Oberrichterinnen praktisch ausschliesslich selber aus der Verwaltung rekrutiert werden; zum anderen aber auch darin, dass sich die Oberrichter und Oberrichterinnen nie einer Volkswahl stellen mussten. Früher was dies im Kanton Solothurn anders. Oberrichter und Oberrichterinnen wurden damals vom Volk gewählt. Wir wollen auch heute noch selber bestimmen, wer unsere Interessen am höchsten Gericht des Kantons vertritt. Auch die Richter an den unteren Gerichten werden vom Volk gewählt. Es ist nicht einzusehen, weshalb die Zusammensetzung des Obergerichts nicht vom Volk bestimmt werden kann. Hinzu kommt, dass verschiedene existenzielle Belange des täglichen Lebens (Fälle der staatlichen Zwangsversicherungen, Spitalhaftungsfälle, etc.) gar nie von einer ersten unteren Gerichtsinstanz beurteilt werden, sondern dafür direkt das Obergericht zuständig ist. Gerade dieser Aspekt zeigt die grosse Bedeutung und Verantwortung des Obergerichts für den Bürger und die Bürgerin.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Im Jahr 1830 wurde in der Verfassung des Kantons Solothurn die Gewaltenteilung (wie sie auch nach heutigem Verständnis gilt: Art. 58 KV; BGS 111.1) eingeführt, indem die Gerichte und der Kantonsrat personell und organisatorisch getrennt wurden. Seit diesem Zeitpunkt wählt der Kantonsrat die Mitglieder des Obergerichts. Eine Änderung dieses Systems hat im Kanton Solothurn seither nie stattgefunden. Die Aussage in der Begründung des Volksauftrags, wonach die Oberrichterinnen und Oberrichter früher vom Volk gewählt worden seien, trifft somit höchstens für die Lage vor 1830 zu, als die oberen Gerichte noch aus der Mitte der Mitglieder des damaligen "grossen Rathes" bestellt wurden.

Die Mitglieder des Kantonsrats werden durch das Volk gewählt (Art. 27 Abs.1 Bst. b Ziff. 1 KV). Damit besteht eine genügende demokratische Legitimation des Kantonsrats, die Mitglieder des Obergerichts (und der weiteren kantonalen Gerichte) zu wählen. Dieses System hat sich in der Vergangenheit bewährt. Das Ergebnis eines einzelnen Falles sollte nicht zum Anlass genommen werden, hier eine grundlegende Änderung vorzunehmen. Die Wahl der Mitglieder des obersten kantonalen Gerichts durch das Parlament entspricht auch der Regelung in den meisten Kantonen. Lediglich in einigen wenigen Kantonen (z.B. Uri, Appenzell-Innerrhoden und Appenzell-Ausserrhoden) wählt das Volk die Mitglieder des obersten kantonalen Gerichts.

Die Auftraggeber führen an, selber bestimmen zu wollen, wer "ihre Interessen" am höchsten Gericht des Kantons vertrete. Richterinnen und Richter sind indes von Verfassungs wegen unabhängig und zudem zur Objektivität verpflichtet (Art. 88 Abs. 1 KV). Sie vertreten keine Interessen vor Gericht, dies ist Aufgabe der Parteivertreter. Auch können wir die im Vorstoss zum Ausdruck gebrachte Auffassung, wonach das Solothurner Obergericht eine bürgerfeindliche Justiz betreibe, nicht teilen.

Würde das Volk die Mitglieder des Obergerichts wählen, wäre die Wahl wohl im Majorzverfahren durchzuführen (§ 29 Gesetz über die politischen Rechte, GpR; BGS 113.111). In der Regel müssten wahrscheinlich zwei Wahlgänge stattfinden (§ 46 GpR). Bei Vakanzen würden für einen separaten Wahlgang Kosten von ca. 300'000 Franken entstehen. Aus Kostengründen müssten Ersatzwahlen deshalb wohl am nächsten offiziellen Abstimmungstermin stattfinden. Somit könnte eine Volkswahl der Mitglieder des Obergerichts unter Umständen längere Zeit (zwischen 11 und 28 Wochen) in Anspruch nehmen. Zudem ist zu beachten, dass es sich bei den Mitgliedern des Obergerichts um Stellen mit besonderen Wählbarkeitsvoraussetzungen handelt, weshalb gemäss § 45 Absatz 1 GpR bei Erneuerungswahlen im ersten Wahlgang lediglich der bisherige Stelleninhaber oder die bisherige Stelleninhaberin teilnahmeberechtigt wäre, wenn keine Demission vorläge.

Zusammenfassend sprechen vor allem Praktikabilitäts- und Kostengründe sowie die Tatsache, dass sich die Wahl durch den Kantonsrat bisher bewährt hat, gegen die Einführung einer Volkswahl der Oberrichterinnen und Oberrichter.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.

Andreas Eng Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Justizkommission

Verteiler

Staatskanzlei
Staatskanzlei, Legistik und Justiz (FF) (3)
Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Obergericht
Aktuarin Justizkommission
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat
Paul Sahli, Duschletenstrasse 48, 4654 Lostorf